

# NewsLetter

Deutsch

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1. COVID-19 UPDATE .....</b>	<b>3</b>
<b>2. HOMEOFFICE – STEUERLICHE BEHANDLUNG WÄHREND COVID-19 (UND DANACH?) .....</b>	<b>4</b>
<b>3. NEUES AKTIENRECHT 2021/2022.....</b>	<b>5</b>
<b>4. EARN-OUT ALS BELIEBTES INSTRUMENT BEIM FIRMENKAUF/-VERKAUF .....</b>	<b>6</b>
<b>INTERNES.....</b>	<b>8</b>

## 1. Covid-19 Update

### *Hilfestellungen durch den Bund*

Die aktuellsten Entwicklungen beim Massnahmenpaket des Bundes zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Krise sind:

- Die Kurzarbeitsentschädigung (für Arbeitnehmer und Stundenlöhner) wurde bis Mitte 2021 verlängert;
- Erwerb ersatzentschädigung für Angestellte und Selbstständige vorläufig bis Mitte 2021 begrenzt;
- Härtefall-Regelungen für Unternehmen wurden im Covid-19-Gesetz vom 25. September 2020 geregelt. An Unternehmen, welche von einem Härtefall betroffen sind, können A-fonds-perdu-Beiträge ausgerichtet werden. Ein Härtefall liegt dann vor, wenn der Jahresumsatz unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts liegt. Zusätzlich unter den Voraussetzungen, dass das entsprechende Unternehmen vor der Krise profitabel oder überlebensfähig war, nicht schon andere Finanzhilfen vom Bund erhalten hat und der betroffene Kanton sich zur Hälfte des Beitrages beteiligt;
- Erleichterung bei der Bezahlung von Sozialversicherungsbeiträgen (Beiträge bleiben in vollem Umfang geschuldet, es werden lediglich die Zahlungsbedingungen angepasst);
- Im Bereich der beruflichen Vorsorge wurde beschlossen, dass Arbeitgeber die Arbeitgeberbeitragsreserven auch zur Vergütung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge verwenden dürfen;
- Keine Verzugszinsen bei der MWST.

### *Rechnungslegung Covid-Kredit*

Der Covid-Kredit wird als (langfristige) Finanzverbindlichkeit, entweder separat oder mit übrigen Finanzverbindlichkeiten zusammen, ausgewiesen – der Zins darauf entsprechend im Finanzaufwand. Es wird zudem empfohlen, den Betrag, die Verzinsung und die Dauer der Inanspruchnahme im Anhang offenzulegen.

Bei bezogenem Covid-Kredit ist zudem auf folgende Restriktionen zu achten:

- Die Solidarbürgschaft ist auf maximal 5 Jahre begrenzt
- Investitionsrestriktionen (nur Ersatzinvestitionen sind erlaubt)
- Ausschüttungsverbot (Dividenden, Tantiemen sowie die Rückzahlung von Kapitaleinlagen)
- Keine Rückführung von Gruppendarlehen respektive Refinanzierung von Aktivdarlehen möglich
- Keinen Erwerb eigener Aktien möglich

### *OR 725 Moratorium*

Der Bundesrat hatte mit der COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht ein sogenanntes OR 725 Moratorium reguliert (zeitweise Entbindung der Überschuldungs-Anzeigepflicht, falls per 31. Dezember 2019 die Gesellschaft noch nicht überschuldet war). Dieses OR 725 Moratorium wurde vom Bundesrat nicht verlängert. Im Gegenzug hat er die Verlängerung der provisorischen Nachlassstundung von vier auf neu maximal acht Monate vorzeitig in Kraft gesetzt.

Für detaillierte Ausführungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

## 2. Homeoffice – Steuerliche Behandlung während Covid-19 (und danach?)

Die Kosten für Homeoffice gelten als Gewinnungskosten bzw. Berufskosten. Als Berufskosten sind steuerlich die für die Ausübung der unselbstständigen Erwerbstätigkeit notwendigen Kosten zu verstehen. Gemäss Praxis des Bundesgerichtes können Kosten im Zusammenhang mit dem Homeoffice unter folgenden Bedingungen geltend gemacht werden:

- Das Büro in der eigenen Wohnung oder dem eigenen Haus muss regelmässig benutzt werden.
- Ein wesentlicher Teil der beruflichen Arbeit muss zuhause erledigt werden.
- Der Arbeitgeber stellt keinen oder keinen geeigneten Arbeitsplatz zur Verfügung.
- Es muss ein separater Raum zur Verfügung stehen.

Die spezielle Situation unter Covid-19 ist, dass ein Arbeitsplatz beim Arbeitgeber in den meisten Fällen zur Verfügung steht, dieser aber aufgrund der Pandemie nicht benutzt werden darf. Unter Covid-19 müssen somit die restlichen drei oben erwähnten Bedingungen erfüllt sein (regelmässige Benutzung, wesentlicher Teil der Arbeit, separater Arbeitsraum). Die Steuerbehörden nehmen an, dass die Homeoffice-Regelungen wegen Covid-19 zeitlich begrenzt sind.

Die Homeoffice-Entscheidungen des Arbeitgebers sind grundsätzlich Bestandteil des Lohnes, die Aufwände hingegen sind abzugsfähige Berufskosten. Die Frage stellt sich, ob die Entschädigung des Arbeitgebers für das Homeoffice nicht als Spesen betrachtet werden kann und im Gegenzug der Berufskostenabzug nicht geltend gemacht werden darf. Die Abzugsfähigkeit der Entschädigung dürfte durch die Berufspauschale

limitiert werden. Der abzugsfähige Betrag für das Homeoffice wird in der Regel wie folgt berechnet:

- Einfamilienhaus:  $(\text{Eigenmietwert/Mietwert} \times \text{Anz. Zimmer}) / (\text{Anz. Zimmer} + 2)$
- Wohnung/Stockwerkeigentum  $(\text{Eigenmietwert/Mietwert} \times \text{Anz. Zimmer}) / (\text{Anz. Zimmer} + 1)$

Die abzugsfähigen Homeoffice-Kosten umfassen neben der anteiligen Miete auch anteilige Nebenkosten und selbstbezahlte IT- oder sonstige Kosten. Die Kantone handhaben die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kosten während den speziellen Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 unterschiedlich:

- Gewisse Kantone lassen einen Abzug zu wie z.B. AG, LU, SG
- Andere Kantone gewähren die Berufspauschale, Fahrt- und Verpflegungskosten unverändert wie z.B. ZG, ZH
- Verschiedene Kantone haben noch keinen Entscheid getroffen, z.B. VD, GR.

Die Unternehmen müssen sich ertragssteuerlich der Betriebsstätte-Problematik bewusst sein, die Homeoffice mit sich bringen kann. Interkantonal ist nicht davon auszugehen, dass Homeoffice wegen Covid-19 zu einer Betriebsstätte am Wohnort des Mitarbeiters führt. Im internationalen Verhältnis ist grössere Vorsicht geboten.

Covid-19 dürfte die Arbeitswelt nachhaltig verändern. Es ist davon auszugehen, dass sich die steuerliche Praxis hierzu weiterentwickeln und verändern wird. Für Unternehmen empfiehlt sich, die Homeoffice-Praxis für die Zukunft sorgfältig zu planen, um eine ungewollte Besteuerung in verschiedenen Kantonen zu vermeiden.

### 3. Neues Aktienrecht 2021/2022

Im Juni 2020 verabschiedete das Parlament die Aktienrechtsrevision - das Aktienrecht soll damit modernisiert werden. Es bedeutet eine Reihe von Vereinfachungen und Flexibilisierungen für Unternehmen.

Per 1. Januar 2021 treten die ersten Regelungen des neuen Aktienrechts in Kraft:

- Bestimmungen zu den Geschlechterrichtwerten

Mit dieser Regelung soll der verfassungsmässigen Pflicht zur Gleichstellung Rechnung getragen werden. In grösseren Publikumsgesellschaften gilt neu ein Richtwert von 20 % Frauen in der Geschäftsleitung und 30 % im Verwaltungsrat.

- Transparenzregeln im Rohstoffsektor

Für mehr Transparenz bei Unternehmen, die im Bereich Rohstoffförderung tätig sind, müssen künftig Zahlungen ab CHF 100'000 an staatliche Stellen offengelegt und elektronisch publiziert werden. Eine Ausdehnung dieser Regelung auf Unternehmen im Rohstoffhandel ist dem Bundesrat vorbehalten.

Die weiteren Anpassungen des neuen Aktienrechts erfordern Ausführungsbestimmungen und treten daher voraussichtlich anfangs 2022 in Kraft.

- **Kapitalband** als neue Möglichkeit für eine Kapitalerhöhung bzw. -herabsetzung: bis zu 50% des Kapitals kann innerhalb von 5 Jahren erhöht/herabgesetzt werden.
- Für **Kapitalherabsetzungen** gibt es Erleichterungen, indem nur noch ein Schuldenruf (bisher drei) publiziert werden muss und Gläubiger neu nur noch 30 Tage lang die Sicherstellung ihrer Forderung verlangen können.

- Neu sind unterjährige **Interimsdividenden** explizit zulässig.
- Vor der ordentlichen GV genügt es inskünftig, wenn **Geschäfts- und Revisionsbericht elektronisch zugänglich** gemacht werden. An der **Generalversammlung** werden **elektronische Mittel** zugelassen, so können GV rein virtuell stattfinden, sofern das in den Statuten so vorgesehen ist. GV-Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden und die GV darf auch im Ausland stattfinden.
- **Rechte von Minderheitsaktionären** werden gestärkt, indem diverse Schwellenwerte zur Geltendmachung von Mitwirkungs- und Kontrollrechten angepasst werden.
- Neues, vereinfachtes **Sanierungsrecht** und Stärkung von aussergerichtlichen Sanierungsverfahren: der VR muss früher handeln, bekommt dafür aber bei begründeter Aussicht auf Besserung mehr Zeit.

Die Anpassungen machen für bestehende Unternehmen nicht grundsätzlich eine Statutenrevision notwendig. Unternehmen sollten sich aber überlegen, ob und wie sie von den neu geschaffenen Optionen profitieren möchten und welche Schritte dazu nötig sind.

#### 4. Earn-Out als beliebtes Instrument beim Firmenkauf/-verkauf

In den letzten Monaten häufen sich Unternehmenskaufverträge, in denen der Kaufpreis vom Zukunftserfolg des Unternehmens abhängig ist – das klassische Earn-Out Modell hat Hochkonjunktur. Dabei gilt es jedoch einiges zu beachten:

##### **Earn-Out erhöht Glaubhaftigkeit der Finanzplanung**

Insbesondere in unsicheren Zeiten sind Käufer daran interessiert, die Kaufpreisstruktur möglichst ergebnisbezogen zu definieren, um sich gegen Schwankungen abzusichern. Verkäufer indes sehen ein erhöhtes Risiko, den gewünschten Kaufpreis nicht zu erreichen.

Moderate oder negative Wachstumsraten in Krisenzeiten bilden häufig eine Sondersituation in der Finanzgeschichte. Verkäufer erwarten, dass Ergebnisse des Krisenjahres nicht im gleichen Masse in die Ermittlung des Unternehmenswertes einfließen. Die Integration eines ergebnis-bezogenen Earn-Out kann daher eine Lücke zwischen den Parteien schliessen und die Glaubhaftigkeit der Finanzplanung aus Sicht des Investors erhöhen.

##### **Steigerung der Unternehmensbewertung trotz negativer Finanzentwicklung**

Ist ein Unternehmer von seiner Finanzplanung überzeugt, kann er die negativen Bewertungseffekte des Krisenjahres abfedern. Ist der Earn-Out bestenfalls "nach oben" nicht auf ein Maximum beschränkt, kann der Kaufpreis im Vergleich zum fixen Kaufpreis in Krisenzeiten sogar optimiert werden.

Unsere Erfahrungswerte zeigen, dass ein Grossteil der definierten Earn-Outs tatsächlich realisiert worden sind.

#### Wenn schon, denn schon - klar definierte Mechanismen als Erfolgsgarant

Das richtige Timing kann den Preis bestimmen, daher immer zuerst die Frage: Verschiebe ich den Verkauf um einige Monate, bis Wirtschaftsumfeld und Planung wieder besser zusammenpassen? Auch ein grösseres Bieterfeld (Wettbewerb) kann eine Verhandlungsbasis bilden, um ein Earn-Out abzuwenden oder zu optimieren.

Sofern Unternehmer/innen auch nach dem Verkauf die Geschäftsleitung verantworten, können sie dessen Performance mitgestalten. Dennoch können Integrationsmassnahmen oder erhöhte Wachstumsbemühungen des neuen Investors das zukünftige Ergebnis negativ beeinflussen.

Klar definierte Earn-Out Mechanismen zur Absicherung des Verkäufers sind somit zwingend erforderlich, um Transparenz zu schaffen und die Einflussnahme des Unternehmers auf die relevanten Parameter zu garantieren.

Folgende Punkte sollten dabei Beachtung finden:

1. Aussicht auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Parteien als Grundlage;
2. Earn-Out Ausschüttung auf Basis von KPIs, die vom Verkäufer beeinflussbar und klar abgrenzbar sind (so ist eine Messgrösse Nettoumsatz problemloser als ein EBIT);
3. Lineare Earn-Out Gestaltung statt harter Ausschüttungsuntergrenze mit attraktiver Chance nach oben, Zeithorizont beachten;
4. Klar definierbare Abgrenzung des Earn-Out-relevanten Ergebnisses von neuen Integrations- oder Wachstumskosten;
5. Integration einer Verschiebungsklausel im Falle von unerwarteten Geschäftsentwicklungen durch äussere Umstände (z.B.

Corona-Krise);

6. Generelle Absicherung des Restkaufpreises.

**Neben dem klassischen Earn-Out Modell gibt es zahlreiche weitere Varianten, um einen erfolgreichen Abschluss zu sichern, zum Beispiel:**

- ➔ Teilverkauf plus Put/Call Optionen mit der Verkaufs-/Kaufoption weiterer bzw. restlicher Anteile zu einem späteren fixen Zeitpunkt als «abgestufter Exit»
- ➔ Rückbeteiligung des Verkäufers am Zielunternehmen nach vollständigem Unternehmenskauf, wodurch der Verkäufer die Chance auf Partizipation am Unternehmenserfolg erhält
- ➔ Variabilisierung des Multiplens zur Bewertung zukünftiger Anteile in Abhängigkeit verschiedener KPI's, um eine faire Bewertung für die Zukunft zu gestalten.

*Quellen: Transfer Partners Düsseldorf/Valluga AG, Schweiz*

## INTERNES

### Wir gratulieren

**Stefan Koller** ist neu Partner der Value Solutions Gruppe.

### Neueintritte

**Daniela Hürlimann**, Sachbearbeiterin Treuhand: Eintritt per 1. August 2020 bei uns im Team

**Adelina Berisha**, Treuhänderin mit eidg. Fachausweis: Eintritt per 1. Oktober 2020 bei uns im Team

**Fabienne Anderegg**, Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis: Eintritt per 1. Oktober 2020 bei uns im Team



# Gesamtleistungsspektrum

## Steuerberatung

Wir pflegen einen ganzheitlichen steuerplanerischen Ansatz, unterstützen Sie bei der Steuerplanung und vertreten Ihre Interessen gegenüber den Behörden.

- Beratung in allen Steuerfragen rund um Gesellschaftsgründungen, Umwandlungen, Fusionen, Betriebsteilungen, Sanierungen, Liquidationen, Sitzverlegungen und Nachfolgeregelungen
- Steuerliche Begleitung von Unternehmenskäufen und -verkäufen, Joint Ventures und MBOs / MBIs
- Betreuung bei der steuerlichen Abschlussgestaltung, Erstellung von Steuererklärungen und Vertretung Ihrer Interessen vor den Steuerbehörden

## Treuhand und Unternehmensberatung

Wir entlasten Sie bei sämtlichen betriebswirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Finanz- und Unternehmensfragen.

- Erarbeitung effizienter Buchführungslösungen und Umsetzung bei Ihnen oder in unseren Büros
- Zeitnahe Überwachung der Finanzen und situationsgerechte Informationen
- Unterstützung bei wiederkehrenden Aufgaben wie MWST-Abrechnungen, Saläradministration und Versicherungsfragen
- Beratung in allen Corporate Finance-Fragen wie M&A-Dienstleistungen, Transaktionen, Privatplatzierungen, Finanzierungen etc.

## Wirtschaftsprüfung

Wir beraten und begleiten Sie bei der Kontrolle und Überwachung Ihres Unternehmens. Wir entwickeln Lösungen, damit Sie auf Veränderungen im wirtschaftlichen und regulatorischen Umfeld rechtzeitig reagieren können.

- Prüfung von Abschlüssen, erstellt nach nationalen oder internationalen Rechnungslegungsstandards
- Prüfung von Personalvorsorgeeinrichtungen, öffentlich-rechtlichen Anstalten oder Revisionen im Sinne des Geldwäschereigesetzes
- Prüfung des internen Kontrollsystems sowie Übernahme von Aufträgen des Internal Audits

Value Solutions Treuhand und  
Unternehmensberatung AG  
Riedstrasse 7  
CH-6330 Cham  
T +41 (0)41 748 35 50  
F +41 (0)41 748 35 51  
E [info@valuesolutions.ch](mailto:info@valuesolutions.ch)  
[www.valuesolutions.ch](http://www.valuesolutions.ch)

**Value Solutions**  
Treuhand & Unternehmensberatung